

14. März 1995

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Gerichtsbehörden

1. Allgemeines

Art. 1

Gerichtsbehörden

¹ Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. das Obergericht, seine Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern unter Einschluss des Wirtschaftsstrafgerichts, des Handelsgerichts und der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen,
2. die Kreisgerichte,
3. die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten,
4. die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
5. die Jugendgerichte,
6. die Arbeitsgerichte und
7. die Mietämter.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie, durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des gleichen Kollegialgerichts sein. [Fassung vom 8. 9. 2005]

Art. 2

Zuständigkeit, Gerichtssprache

¹ Die Zuständigkeit und die Aufgaben der einzelnen Gerichtsbehörden werden, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen festgesetzt sind, durch die Zivil- und Strafprozessgesetze geregelt.

² Überträgt der Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtspflege neue Aufgaben, kann der Grosse Rat durch Dekret unter den bestehenden Behörden die zuständige Instanz bestimmen und das Verfahren ordnen.

³ In den deutschsprachigen Verwaltungskreisen ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im Verwaltungskreis Berner Jura die französische. [Fassung vom 28. 3. 2006]

⁴ Für den Verwaltungskreis Biel/Bienne regelt eine Verordnung des Regierungsrates die Gerichtssprache. [Fassung vom 28. 3. 2006]

Art. 3

Wahl

¹ Das Volk wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreisgerichte und die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

² Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Fachrichterinnen und Fachrichter an den Jugendgerichten, die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen.

Art. 4

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in zwei Gruppen mit einer jeweils um drei Jahre verschobenen Wiederwahl eingeteilt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der übrigen Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.

³ Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 5

Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt, müssen verfügen [*Einleitungssatz Fassung vom 28. 3. 2006*]

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

² Zur Wahl als Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident sowie als Präsidentin oder Präsident der Arbeitsgerichte unter Einschluss der Stellvertreterin oder des Stellvertreters genügt auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung. Dieses Erfordernis gilt in der Regel ebenfalls für die Präsidentin oder den Präsidenten des Mietamtes. [*Fassung vom 6. 5. 1997*]

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts müssen beide Amtssprachen kennen.

2. Obergericht

Art. 6 [*Fassung vom 6. 6. 2000*]

Bestand

¹ Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt. Das Gericht verfügt über mindestens 18 und höchstens 23 Richterstellen sowie über 13 bis 15 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

² Der Grosse Rat kann freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.

Art. 7

Präsidium

¹ Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

² Das Obergericht wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ In Verhinderungsfällen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder allenfalls durch das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied vertreten.

⁴ Das Präsidium vertritt das Obergericht nach aussen.

Art. 8

Allgemeine Aufgaben, Aufsichtspflichten

¹ Das Obergericht trifft die ihm durch Gesetz übertragenen Verfügungen, Wahlen und Ernennungen.

² Es beaufsichtigt als Ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es verfügt dafür über ein ständiges Inspektorat. [*Fassung vom 20. 11. 2002*]

³ Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Jugendgerichte erfolgt unter Beizug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 9

Plenum

¹ Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum des Obergerichts. [*Fassung vom 6. 6. 2000*]

² Damit dieses gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Die teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. [*Fassung vom 6. 6. 2000*]

³ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10

Aufgaben

Dem Plenum stehen zu

1. die Wahl beziehungsweise die Ernennung

- a der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts,
 - b der stellvertretenden Generalprokuratorinnen und der stellvertretenden Generalprokuratoren sowie der Prokuratorinnen und Prokuratoren,
 - c der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers,
 - d der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste,
 - e der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber (auf Antrag der Abteilung),
 - f der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels,
2. Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 3. der Erlass eines Geschäftsreglementes,
 4. die Anträge an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und auf Errichtung von Teilzeitstellen, *[Fassung vom 6. 6. 2000]*
 5. die Zuweisung seiner Mitglieder an die Abteilungen und innerhalb derselben an die Unterabteilungen und Kammern,
 6. die Bezeichnung der Mitglieder der Aufsichtskammer,
 7. die Bestimmung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
 8. die Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen,
 9. die Bildung von gerichtswissenschaftlichen Kommissionen und die Bezeichnung von deren Mitgliedern,
 10. die Bezeichnung der für die Rechtsprechung in Jugendrechtssachen und die Aufsicht über die Jugendgerichte zuständigen Strafkammer,
 11. die Abordnung von Mitgliedern in gerichtswissenschaftliche Kommissionen und dergleichen,
 12. der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozentage dadurch nicht erhöht wird, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
 13. der Entscheid über Begehren betreffend die Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern, soweit nicht das Verwaltungsgericht nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG *[BSG 153.01]*) Abberufungsgericht ist. *[Eingefügt am 16. 9. 2004]*

Art. 11

Gliederung

Das Obergericht gliedert sich wie folgt:

1. zivilrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Zivilkammern (dem Appellationshof), der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sowie dem Handelsgericht und der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen,
2. strafrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Strafkammern, dem Kassationshof, der Anklagekammer und dem Wirtschaftsstrafgericht,
3. Aufsichtskammer (Art. 18 und 18a). *[Fassung vom 10. 4. 2008]*

Art. 12

Plena der Abteilungen

¹ Die Mitglieder des Obergerichts in den beiden Abteilungen (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) bilden das jeweilige Plenum.

² Dem Abteilungsplenum stehen zu

1. Justizverwaltungsangelegenheiten, welche die Abteilung betreffen,
2. Entscheide über Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Gerichtsbehörden aller Stufen in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Universität Bern,
4. die Vorbereitung von Geschäften des Obergerichts.

³ Für die Verhandlungen im Abteilungsplenum gilt Artikel 9 Absatz 2 sinngemäss.

Art. 13

Besetzung

Bei der Beratung und Beurteilung müssen in den Zivilkammern, in der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, in der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen, in den Strafkammern, in der Anklagekammer sowie im Wirtschaftsstrafgericht jeweils drei Richterinnen oder Richter mitwirken, im Handelsgericht je nach Fall drei oder fünf, im Kassationshof und in der Aufsichtskammer fünf.

Art. 14

Beizug von Ersatzmitgliedern

¹ Die Mitglieder des Obergerichts sind zur Aushilfe in einer andern Unterabteilung oder Kammer verpflichtet.

² Über den Beizug von Ersatzmitgliedern des Obergerichts entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Unterabteilungen oder Kammern.

Art. 15

Protokollführung

¹ Zur rechtsgültigen Besetzung der Plena, Unterabteilungen und Kammern gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.

² Dem Obergericht steht eine Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Die Anzahl der Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[Fassung vom 6. 6. 2000]

³ Die Protokollführerinnen und Protokollführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigen. [Fassung vom 28. 3. 2006]

⁴ Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Art. 16

Leitung des Obergerichts

¹ Die Leitung des Obergerichts besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Dienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Bei Bedarf oder auf deren Wunsch können die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit beratender Stimme an den Sitzungen beigezogen werden.

Art. 17

Reglement

In einem Reglement ordnet das Obergericht

1. die Zahl der Kammern in der Zivil- und der Strafabteilung,
2. die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
3. den allgemeinen Ablauf des Geschäftsgangs,
4. die Obliegenheiten und Befugnisse des Leitungsorgans, der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers, der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste und der Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber sowie der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Art. 18

Beschwerde

Wegen widerrechtlicher Amtshandlungen oder Unterlassungen einzelner Mitglieder des Obergerichts oder anderer Gerichtspersonen kann bei der Aufsichtskammer des Obergerichts Beschwerde geführt werden. Die Artikel 327 bis 333 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren [BSG 321.1](StrV) gelten sinngemäss.

Art. 18a [Eingefügt am 10. 4. 2008]

Beschwerde in Angelegenheiten der Justizverwaltung

¹ Die Aufsichtskammer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Justizverwaltung.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die

Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].

Art. 19

Aufsicht, Berichterstattung

¹ Die Geschäftsführung des Obergerichts steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

² Das Obergericht erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die seiner Aufsicht unterstehende Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auf Mängel und wünschbare Verbesserungen aufmerksam machen.

3. Kreisgerichte

Art. 20

Gerichtskreise

Die Amtsbezirke werden wie folgt in Gerichtskreise eingeteilt:

I: Courtelary, Moutier, La Neuveville (Gerichtssitz Moutier)

II: Biel, Nidau (Gerichtssitz Biel)

III: Aarberg, Büren, Erlach (Gerichtssitz Aarberg)

IV: Aarwangen, Wangen (Gerichtssitz Aarwangen)

V: Burgdorf, Fraubrunnen (Gerichtssitz Burgdorf)

VI: Signau, Trachselwald (Gerichtssitz Langnau)

VII: Konolfingen (Gerichtssitz Schlosswil)

VIII: Bern, Laupen (Gerichtssitz Bern)

IX: Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtssitz Belp)

X: Thun (Gerichtssitz Thun)

XI: Interlaken, Oberhasli (Gerichtssitz Interlaken)

XII: Frutigen, Niedersimmental (Gerichtssitz Wimmis)

XIII: Obersimmental, Saanen (Gerichtssitz Saanen).

Art. 21

Bestand

¹ In jedem Gerichtskreis besteht ein Kreisgericht, das sich aus je mindestens vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Die genaue Anzahl bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

² Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. Aus seiner Mitte bestimmt das Gericht die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 22

Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes

¹ Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 1.

² Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes gemäss Artikel 32 Absatz 2 geregelt werden, oder es kann die oder der Vorsitzende durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Kreisgerichts ersetzt werden.

Art. 23

Ausserordentliches Ersatzmitglied

¹ Kann ein Mitglied nicht sofort durch ein ordentliches Ersatzmitglied ersetzt werden, ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte ein ausserordentliches Ersatzmitglied aus den Stimmberechtigten des Gerichtskreises zu ernennen.

² Es darf nicht mehr als ein ausserordentliches Ersatzmitglied beigezogen werden.

Art. 24

Spruchbehörde

Das Kreisgericht tagt in folgender Besetzung: Präsidentin oder Präsident und vier Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder. Wird ein Urteil gefällt, müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Art. 25

Gerichtstage

- ¹ Das Kreisgericht tagt, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert.
- ² Es ist berechtigt, ausserhalb seines Gerichtssitzes zu tagen.

Art. 26 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Protokollführung

a Grundsatz

- ¹ Zur Führung des juristischen Sekretariates sowie zur Protokollführung werden den Kreisgerichten Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiber beigeordnet. Die Gesamtzahl der Stellen bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.
- ² Die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als Organ des Gerichts werden durch ein Reglement des Obergerichts festgesetzt, soweit sie sich nicht aus den Prozessgesetzen ergeben.

Art. 27

b Ernennung

- ¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Der Regierungsrat regelt deren Zuteilung in einer Verordnung.
- ² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigen. [Fassung vom 28. 3. 2006]

Art. 28

c Stellvertretung

- ¹ Ist die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber verhindert, bezeichnet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zur Stellvertretung eine Person, die die Ernennungsvoraussetzung von Artikel 27 erfüllt.
- ² Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen.
- ³ Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Art. 29

Plantondienst

Den Plantondienst bei den Kreisgerichten sowie bei den Gerichtspräsidentinnen und den Gerichtspräsidenten besorgen Angestellte des Gerichts.

4. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**Art. 30**

Anzahl, Geschäftszuteilung

- ¹ Die Anzahl der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen jedes Gerichtskreises wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. [Fassung vom 6. 6. 2000]
- ² Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts in jedem Gerichtskreis in Sachgruppen zusammengefasst und den einzelnen Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten nach Anhörung zugewiesen.

Art. 30a [Eingefügt am 6. 6. 2000]

Teilzeitstellen

- ¹ Freie Stellen für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten können in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufgeteilt werden.
- ² Das Obergericht legt vor den Wahlen die Teilzeitstellen und deren Beschäftigungsgrade in einem Reglement fest. Die Geschäftsleitung des betroffenen Gerichtskreises und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Art. 30b [Eingefügt am 6. 6. 2000]

Veränderung des Beschäftigungsgrades

Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sind während der

Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 30 Abs. 1) möglich und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Obergerichts. Die Geschäftsleitung des betroffenen Gerichtskreises und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Art. 31

Geschäftsleitung

Für jeden Gerichtskreis wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.
[Fassung vom 12. 4. 2000]

Art. 32

Stellvertretung

¹ Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eines Gerichtskreises vertreten sich gegenseitig. Dauern derartige Vertretungen länger als eine Woche, sind sie dem Präsidium des Obergerichts zu melden.

² Ist eine Vertretung gemäss Absatz 1 nicht möglich, beauftragt das Präsidium des Obergerichts die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten eines andern Gerichtskreises oder eine in dieses Amt wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung.

³ Bei dauernder Überlastung einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten kann das Obergericht einen Teil der Amtsgeschäfte einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines andern Gerichtskreises oder einer in dieses Amt wählbaren Person übertragen.

Art. 33

Gerichtstage

¹ Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten sind verpflichtet, so oft Sitzung zu halten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert. Die Gerichtstermine dürfen auch ausserhalb des Gerichtssitzes durchgeführt werden.

² Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten haben in dringenden Fällen die Amtspflichten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Art. 34

Protokollführung

Die Protokollführung wird durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder durch Kanzleipersonal besorgt. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Art. 35

Haftgericht

¹ Das Obergericht bestimmt eine Gerichtspräsidentin beziehungsweise einen Gerichtspräsidenten oder mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten am Sitz des regionalen Untersuchungsrichteramtes als Haftgericht und bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist dem Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland zugeordnet.

³ Sofern weder das Haftgericht noch dessen Stellvertretung erreichbar sind, wird es durch eine andere Gerichtspräsidentin oder einen andern Gerichtspräsidenten der Untersuchungsregion ersetzt.

⁴ Die Tätigkeit als Haftgericht ist bei der Geschäftszuteilung gemäss Artikel 30 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Art. 36

Berichterstattung

Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsierten Gerichts Bericht zu erstatten.

5. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter

Art. 37

Regionale Untersuchungsrichterämter

¹ Es bestehen folgende regionale Untersuchungsrichterämter:

- l*: Berner Jura–Seeland mit je einer französisch- und einer deutschsprachigen Abteilung: Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville, Nidau, (Gerichtskreise I–III), mit Sitz in Biel und Zweigstelle in Moutier;

II: Emmental–Oberaargau: Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen, (Gerichtskreise IV–VI), mit Sitz in Burgdorf;

III: Bern–Mittelland: Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtskreise VII–IX), mit Sitz in Bern;

IV: Berner Oberland: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun (Gerichtskreise X–XIII), mit Sitz in Thun.

² Durch Dekret des Grossen Rates können weitere Zweigstellen der regionalen Untersuchungsrichterämter geschaffen werden.

Art. 38

Anzahl, Geschäftszuteilung

¹ Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen- und Untersuchungsrichterstellen in jeder Untersuchungsregion wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden für jede Region durch Reglement des Obergerichts aufgeteilt und den einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern nach Anhörung zugewiesen.

Art. 39

Kantonales Untersuchungsrichteramt

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht mit Sitz in Bern ein Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und für das organisierte Verbrechen. Es bearbeitet die bedeutenden Fälle aus diesem Bereich. Dem Amt ist ein Revisorat beigegeben.

² Die Anzahl der Stellen für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die Revisorinnen und Revisoren wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Die Geschäftsleitungen des örtlich zuständigen regionalen und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes verständigen sich direkt darüber, welche Geschäfte vom kantonalen Amt zu führen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Anklagekammer.

Art. 39a *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Teilzeitstellen

Der Grosse Rat kann freie Stellen für regionale und kantonale Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl legt er den Beschäftigungsgrad fest. Das Obergericht, die Geschäftsleitung der betroffenen Untersuchungsregion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Art. 39b *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Veränderung des Beschäftigungsgrades

Veränderungen des Beschäftigungsgrades von regionalen und kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern sind während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Obergerichts. Die Geschäftsleitung der betroffenen Untersuchungsregion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Art. 40

Geschäftsleitung

In jedes regionale sowie das kantonale Untersuchungsrichteramt wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates. *[Fassung vom 12. 4. 2000]*

Art. 41

Stellvertretung

¹ Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter einer Region vertreten sich gegenseitig gemäss Anordnung der Geschäftsleitung. Das gleiche gilt für die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

² Ausnahmsweise kann die Anklagekammer in einem regionalen oder im kantonalen Untersuchungsrichteramt eine Untersuchungsrichterin oder einen Untersuchungsrichter aus einer andern Region oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

³ Bei dauernder Überlastung der ordentlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber kann die Anklagekammer einzelne Geschäfte oder das Obergericht auf Antrag der Anklagekammer einen Teil der Gesamtgeschäfte einer in das Amt als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter wählbaren Person übertragen.

Art. 42

Protokollführung

Die Protokollführung wird durch Kanzleipersonal besorgt oder ausnahmsweise durch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Art. 43

Berichterstattung

Die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über die Amtsführung Bericht zu erstatten.

6. Jugendgerichte

Art. 44

Jugendgerichtskreise

Zur Verwaltung der Jugendrechtspflege durch die Jugendgerichte wird der Kanton durch Dekret des Grossen Rates in Jugendgerichtskreise eingeteilt.

Art. 45

Bestand

¹ Das Jugendgericht besteht aus

1. einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten,
2. vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
3. den Präsidentinnen und Präsidenten sowie je einem Mitglied der im Jugendgerichtskreis zuständigen Kreisgerichte.

² Durch Dekret des Grossen Rates können Jugendgerichtsschreiberinnen- und Jugendgerichtsschreiberstellen geschaffen sowie die Anzahl der Jugendgerichtspräsidentinnen- und -präsidentenstellen und die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter erhöht oder vermindert werden. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Das Kreisgericht wählt aus seiner Mitte das Mitglied des Jugendgerichts.

Art. 45a *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Teilzeitstellen

Der Grosse Rat kann freie Stellen für Jugendgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl legt er den Beschäftigungsgrad fest. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Art. 45b *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Veränderung des Beschäftigungsgrades

Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sind während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 45 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Strafkammer des Obergerichts. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Art. 46

Wahl

¹ Der Regierungsrat kann für die Wahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Jugendgerichtsschreiberinnen und Jugendgerichtsschreiber *[Fassung vom 27. 1. 1998]* werden auf Vorschlag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch den Regierungsrat gewählt.

³ Wählbar als Fachrichterin oder Fachrichter sind im Gerichtskreis wohnhafte und stimmberechtigte Personen, die sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Art. 47

Spruchbehörden

¹ Die Jugendgerichte üben die Rechtspflege in den Jugendgerichtskreisen aus durch

1. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten,

2. das Kollegialgericht als
 - a Dreierkammer, bestehend aus der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
 - b Fünferkammer, bestehend aus der durch die Präsidentin oder den Präsidenten und ein Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts (Art. 372 StGB [SR 311.0]) ergänzten Dreierkammer.

² Für die Beschlussfassung in den Kammern ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig.

³ Das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt, welche Befugnisse der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber [Fassung vom 27. 1. 1998] übertragen werden können.

Art. 48

Stellvertretung

¹ Bei Verhinderung oder Ausstand werden die nachgenannten Mitglieder des Jugendgerichts wie folgt vertreten:

1. die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident durch eine andere Jugendgerichtspräsidentin oder einen andern Jugendgerichtspräsidenten, die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident durch eine andere Kreisgerichtspräsidentin oder einen andern Kreisgerichtspräsidenten, bezeichnet in beiden Fällen durch die zuständige Strafkammer,
2. die Kreisrichterin oder der Kreisrichter durch ein vom Kreisgericht aus seiner Mitte bezeichnetes anderes Mitglied.

² Das Obergericht kann bei dauernder Überlastung einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten oder bei länger dauernder Abwesenheit auf Antrag der zuständigen Strafkammer eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendgerichtspräsidentin oder ausserordentlichen Jugendgerichtspräsidenten einsetzen.

Art. 49

Andere Aufgaben

Im Interesse des Jugendschutzes können dem Jugendgericht und seinen Mitgliedern im Rahmen des Bundeszivilrechts und der kantonalen Gesetzgebung vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Art. 50

Aufsicht

In ihrer rechtspflegenden Tätigkeit unterstehen die Jugendgerichte der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

7. Handelsgericht

Art. 51

Bestand, Präsidium

¹ Für das ganze Kantonsgebiet wird ein Handelsgericht eingesetzt. Es besteht aus juristischen Mitgliedern, die dem Obergericht angehören, und kaufmännischen Mitgliedern.

² Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl seiner dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Art. 52

Zahl, Wahl der kaufmännischen Mitglieder

¹ Durch Dekret des Grossen Rates wird die Zahl der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter bestimmt.

² Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.

³ Die kantonale Volkswirtschaftskommission kann Wahlvorschläge einreichen.

⁴ Das Amt einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters kann ablehnen oder niederlegen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder andere erhebliche Gründe wie Krankheit oder Invalidität geltend macht. Über Gesuche entscheidet das Obergericht.

⁵ Nach Ablauf einer Amtsdauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Art. 53

Ausserordentliche Stellvertretung

¹ Kann ein kaufmännisches Gerichtsmitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, für die betreffende Sitzung ein Ersatzmitglied aus den übrigen Stimmberechtigten des Kantons

beizuziehen.

² Mehr als ein Ersatzmitglied darf nicht beigezogen werden.

Art. 54

Zuständigkeit

¹ Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 5 der Zivilprozessordnung [BSG 271.1].

² Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Art. 55

Handelsrechtliche Streitsache

¹ Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht die beklagte Partei sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

² Ist nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als kaufmännisch tätig nachgewiesen, gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb der beklagten Partei zusammenhängt. Die Klägerschaft hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgericht. Klagt sie vor dem Handelsgericht, hat sie diesen Zusammenhang im Bestreitungsfall sofort glaubhaft zu machen.

Art. 56

Einlassung

Hat sich die beklagte Partei trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgericht eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

Art. 57

Spruchbehörde

¹ Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Handelsgericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.

² Auf Anordnung des Präsidiums oder, wenn eine der Parteien im Schriftenwechsel es verlangt, wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Handelsrichterin oder ein dritter Handelsrichter mit.

Art. 58

Protokollführung

¹ Die Protokollführung besorgen die Handelsgerichtsschreiberinnen oder Handelsgerichtsschreiber. Diese werden vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber bezeichnet.

² Im Verhinderungsfall beauftragt das Präsidium eine andere Kammerschreiberin oder einen andern Kammerschreiber oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Protokollführung. Im übrigen ist Artikel 15 Absatz 4 anwendbar.

Art. 59

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

8. Arbeitsgerichte

Art. 60

Grundsatz, Streitwert

¹ Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

² Die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig über arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert.

Art. 61

Zuständigkeit

Zuständig ist das Arbeitsgericht der Gemeinde oder des Arbeitsgerichtsbezirks (Art. 63 Abs. 2), wo die beklagte Partei wohnt oder sich der Betrieb beziehungsweise der Haushalt befindet, für den die Arbeitnehmerin oder der

Arbeitnehmer Arbeit leistet oder geleistet hat. Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat die Klägerschaft die Wahl.

Art. 62

Einlassung

- ¹ Durch die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
- ² Hat sich die beklagte Partei vor einem unzuständigen ordentlichen oder Arbeitsgericht eingelassen und hat dieses seine Zuständigkeit auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.
- ³ Die Übertragung der Streitsache an Schiedsgerichte bleibt den Parteien auch gegenüber Arbeitsgerichten vorbehalten.

Art. 63

Bildung

- ¹ Die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde beschliesst die Bildung eines Arbeitsgerichts.
- ² Gemeinden können sich zur Bildung eines Arbeitsgerichts vereinigen oder sich einem bestehenden Arbeitsgericht anschliessen, selbst wenn sie in verschiedenen Verwaltungskreisen [Fassung vom 28. 3. 2006] liegen.

Art. 64

Bestand, Wahl

- ¹ Die Arbeitsgerichte bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.
- ² Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beziehungsweise von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.
- ³ Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zentralsekretärin oder den Zentralsekretär und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Art. 65

Wählbarkeit

Wahlberechtigt und als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 66

Ablehnung der Wahl

- ¹ Die Annahme der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.
- ² Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung Beschwerde geführt werden.

Art. 67

Spruchbehörde

- ¹ Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.
- ² Je eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise derjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören.
- ³ Wird ein Urteil gefällt, muss die Mehrzahl der Richterinnen oder Richter an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Art. 68

Vertretung

Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Art. 69

Kosten

¹ Die Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 65 Prozent vom Kanton und zu 35 Prozent von der Gemeinde getragen. [Fassung vom 27. 11. 2000]

² Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

³ Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil im Verhältnis, in dem ihre Einwohnerinnen und Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

Art. 70

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Arbeitsgerichte.

² Die Gemeinden, welche Arbeitsgerichte einführen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

9. Mietämter

Art. 71

Zuständigkeit, Bildung

¹ Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden haben Mietämter zu schaffen. Es können sich Gemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Verwaltungskreisen [Fassung vom 28. 3. 2006] liegen, zur Bildung von Mietämtern vereinigen oder sich einem bestehenden Mietamt anschliessen.

³ Können sich Gemeinden, die nicht über ein eigenes Mietamt verfügen, über einen Zusammenschluss oder einen Anschluss nicht einigen, bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das zuständige Mietamt.

⁴ Aus Gründen der Effizienz und zum Ausgleich der Arbeitslast kann der Regierungsrat auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters den Zusammenschluss von Mietämtern beschliessen und die betreffenden Gemeinden zum Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages über ein gemeinsames Mietamt verpflichten. Nötigenfalls bestimmt er dabei die Standortgemeinde.

Art. 72

Bestand

¹ Das Mietamt besteht aus

1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
3. einer Sekretärin oder einem Sekretär.

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär werden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die Beisitzerinnen oder Beisitzer Ersatzleute bestimmt.

³ In grösseren Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden.

Art. 73

Wahl

¹ Die Mitglieder des Mietamtes werden durch den Gemeinderat gewählt. Bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden ist Wahlbehörde eine Delegation der Gemeinderäte, die sich im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden zusammensetzt.

² Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Ersatzleute werden auf Vorschlag der Vermieter- und Mieterverbände des betreffenden Mietamtskreises oder ersatzweise auf Vorschlag der entsprechenden Dachorganisation unter Berücksichtigung der paritätischen Zusammensetzung gewählt (Art. 274a Abs. 2 OR [SR 220]).

Art. 74

Wählbarkeit

Als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Mietamtskreis wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 75

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind. Ist die ordentliche Besetzung des Mietamtes nicht mehr gewährleistet, sind für den Rest der Amtsdauer Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Art. 76

Ablehnung der Wahl

¹ Amtszwang und Ablehnung der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Über die Ablehnung entscheidet die Wahlbehörde.

Art. 77

Erscheinen der Parteien, Vertretung

¹ Die Parteien haben vor Mietamt persönlich zu erscheinen.

² Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Art. 78

Kosten

¹ Die Kosten des Mietamtes einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden getragen.

² Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

³ Die Gemeinden haben geeignete Lokale mit der entsprechenden Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Mietamtes, werden die anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt, sofern diese nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

⁵ Der Kanton beteiligt sich bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag an den Kosten für Kurse, die zur Aus- und Weiterbildung der Mietamtsmitglieder von den Vermieter- und Mieterverbänden oder den entsprechenden Dachorganisationen organisiert werden.

Art. 79

Ausführungsbestimmungen, Aufsicht

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Mietämter.

² Die Gemeinden, welche Mietämter schaffen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

II. Staatsanwaltschaft

Art. 80

Allgemeine Aufgabe

¹ In der Rechtspflege nimmt die Staatsanwaltschaft die ihr gemäss Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.

² Insbesondere hat sie einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, andererseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Art. 81

Bestand

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt über *[Absatz 1 Fassung vom 6. 6. 2000]*

1. eine Generalprokuratorinnen- oder Generalprokuratorenstelle,
2. zwei Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators,
3. die nötige Anzahl Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen für die einzelnen Regionen,
4. die nötige Anzahl Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen für das ganze Kantonsgebiet,
5. je eine Stelle als Jugendstaatsanwältin oder Jugendstaatsanwalt deutscher und französischer Muttersprache, wobei der Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstelle für die Region Berner Jura-Seeland zugleich die jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben in französischer Sprache zugeteilt sind.

² Die Anzahl der Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 wird durch ein Dekret

des Grossen Rates bestimmt. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 81a *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Teilzeitstellen

¹ Der Grosse Rat kann die freie Generalprokuratorinnen- oder Generalprokuratorenstelle auf einen Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent reduzieren. Die übrigen Stellenprozente fallen den Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators zu. Das Obergericht und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

² Das Obergericht kann auf Antrag der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators freie Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und freie Stellen für Prokuratorinnen oder Prokuratoren in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Es legt mit der Wahl den Beschäftigungsgrad fest. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

³ Das Obergericht kann freie Stellen für Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälte in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Es legt mit der Wahl den Beschäftigungsgrad fest. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Art. 81b *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Veränderung des Beschäftigungsgrades

¹ Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators sind während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers möglich und bedürfen der Zustimmung des Obergerichts. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

² Veränderungen des Beschäftigungsgrades der übrigen der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen sind während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberin und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 81 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators. Bei den Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälten ist die Zustimmung des Obergerichts erforderlich. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Art. 82

Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. Das Obergericht kann eine oder mehrere Personen zur Wahl vorschlagen. Der Regierungsrat kann diesen Vorschlag ergänzen.

² Die übrigen Prokuratorinnen oder Prokuratoren sowie die Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälte wählt das Obergericht auf Amtsdauer.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 83

Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. *[Fassung vom 28. 3. 2006]*

² Sie müssen beide Landessprachen kennen.

Art. 84

Generalprokuratur

¹ Im Bereich der Strafverfolgung gegenüber erwachsenen Personen steht der Generalprokuratorin oder dem Generalprokurator die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft (Art. 81 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) mit Weisungsrecht zu.

² Im übrigen haben die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere vor der Anklagekammer, den Strafkammern und dem Kassationshof.

Art. 85

Prokuratur für die Region

Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region haben die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben innerhalb der jeweiligen Untersuchungsregion und der entsprechenden Gerichtskreise (Kreis- und Einzelgerichte) zu erfüllen.

Art. 86

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

¹ Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet werden eingesetzt

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts- und Drogenkriminalität und des organisierten Verbrechens,
2. zur Vertretung der Generalprokuratur,
3. zur Vertretung der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen.

² Der Geschäftskreis wird auf Antrag der Generalprokuratur durch die Anklagekammer umschrieben.

Art. 87

Stellvertretung a ordentliche

¹ Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten sich gegenseitig. Sind alle verhindert, bezeichnet die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator eine Stellvertretung aus dem Kreis der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet.

² Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet vertreten sich gegenseitig. Die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch die Generalprokuratur geordnet.

Art. 88

b ausserordentliche

Bei dauernder Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Obergericht auf Antrag der Generalprokuratur eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Prokuratorin oder ausserordentlichen Prokurator einsetzen.

Art. 89

Andere Aufgaben

¹ Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region überwachen die in Artikel 26 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes über das Strafverfahren [BSG 321.1] aufgeführten Strafverfolgungsbehörden sowie den Strafvollzug, soweit er in Regional- und Bezirksgefängnissen der Region erfolgt.

² Sie inspizieren jährlich einmal die Regional- und Bezirksgefängnisse ihrer Region und nehmen Einblick in die Vollzugsregister (Art. 426 StrV [BSG 321.1]).

³ Sie melden der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel und veranlassen deren Beseitigung.

Art. 90

Zivilprozesse

Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet haben den Kanton in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Interesses beteiligt ist. Sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Art. 91

Oberaufsicht

¹ Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stehen unter derjenigen des Obergerichts und die übrigen Prokuratorinnen und Prokuratoren unter derjenigen der Anklagekammer.

² Bezüglich der Aufgaben im Strafvollzug besteht Oberaufsicht durch den Regierungsrat.

Art. 92

Berichterstattung

a Generalprokuratur

¹ Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zur Kenntnis gelangten Mängel zu erstatten.

² Das Obergericht kann die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator auch in der Zwischenzeit anhalten, zu bestimmten Punkten der Strafrechtspflege Stellung zu nehmen.

Art. 93

b übrige Staatsanwaltschaft

Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet haben auf Ende jedes Jahres der Generalprokuratur über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Art. 94

Jugendstaatsanwaltschaft

a Aufgaben, Aufsicht

¹ Die Befugnisse und Pflichten der Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte werden durch das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt.

² Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Strafkammer.

Art. 95

b Stellvertretung

Im Verhinderungsfall regelt die zuständige Strafkammer die Stellvertretung. Sie ist befugt, eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendstaatsanwältin oder ausserordentlichen Jugendstaatsanwalt einzusetzen.

Art. 96

c Berichterstattung

Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte erstatten auf Ende jedes Jahres dem Obergericht und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Bericht über den Stand der Jugendrechtspflege.

III. Gerichtsberichterstattung

Art. 97

Grundsatz

Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen wahrheitsgemäss und sachlich sein und dürfen niemanden unnötig blossstellen.

Art. 98

Zulassung

Vertrauenswürdige, berufsmässig als Medienschaffende tätige Personen können vom Obergericht auf Gesuch hin als Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstatter allgemein oder in Einzelfällen zugelassen werden.

Art. 99

Medienschaffende

Über die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und -berichterstatter erlässt das Obergericht ein Reglement.

Art. 100

Entzug der Zulassung

Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstatter, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung aufgestellten Regeln verstossen, kann das Obergericht die Zulassung entziehen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 101

Wohnsitzpflicht

a Gerichtsbehörden

¹ Es haben Wohnsitz zu nehmen

1. die Mitglieder des Obergerichts im Kanton,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in ihrem Gerichtskreis,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in ihrer Untersuchungsregion,
4. die für das ganze Kantonsgebiet eingesetzten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter im Kanton,
5. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Kreis ihres Jugendgerichts.

² Das Obergericht kann seinen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gerichtsbehörden die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

Art. 102

b Staatsanwaltschaft

¹ Es haben Wohnsitz zu nehmen

1. die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Kanton,
2. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für die Region in ihrer Region,
3. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet im Kanton,
4. die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte in ihrer Sprachregion.

² Die Anklagekammer im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 beziehungsweise die zuständige Strafkammer im Fall von Ziffer 4 kann den der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

Art. 103

Verbot des Berichtens

Sämtlichen Gerichtsbehörden ist die Besprechung der Streitfragen mit den Parteien ausserhalb des Verfahrens untersagt.

Art. 104

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹ Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts ist die Ausübung öffentlicher Ämter bewilligungspflichtig. Das Obergericht stellt Antrag. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind der Justizkommission des Grossen Rates alljährlich zur Kenntnis zu bringen. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

³ Das Amt eines vollzeitlich oder teilzeitlich tätigen Mitglieds des Obergerichts, einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters, einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten, einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten und ein Amt in der Staatsanwaltschaft sind mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unvereinbar. Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern des Obergerichts ist die berufsmässige Vertretung Dritter vor dem Obergericht untersagt. *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Art. 105

Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Obergerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

Art. 106

Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Gerichtsverwaltung. Die Artikel 69 und 78 bleiben vorbehalten.

² Die Gerichtsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren erheben. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

³ Taggelder und Entschädigungen in der Justizverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 107

Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen

¹ Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und Verwaltung.

Art. 108

Personal, Lokalitäten, Hilfsmittel

Der Kanton stellt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft das erforderliche Personal sowie die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

Art. 109

Entschädigung der nebenberuflichen Gerichtspersonen

Nebenberuflich tätige Gerichtspersonen haben für ihre richterliche Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 110**

Übergangsbestimmung

¹ Anlässlich der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Wahl der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter, der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte ordnet der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsperiode Gesamterneuerungswahlen an.

² Keine Neuwahlen finden für diejenigen Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter statt, die bisher nicht zugleich als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten amtierten.

³ ... [Aufgehoben am 6. 5. 1997]

Art. 111

Änderung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden geändert:

1. **Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches:** [BSG 211.1]
2. **Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern:** [BSG 271.1]
3. **Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte:** [BSG 141.1]
4. **Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:** [BSG 155.21]
5. **Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge:** [BSG 213.316]
6. **Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung:** [BSG 711]

Art. 112

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.311),
2. Gesetz vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.312),
3. Verordnung vom 12. März 1935 über die Bürokosten der Bezirksverwaltung (BSG 152.315),
4. Dekret vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.11),
5. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.111),
6. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren (BSG 152.371.51),
7. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.11),
8. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.111),
9. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen (BSG 152.372.51),
10. Dekret vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 152.372.91),
11. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidarsimmental (BSG 152.373.01),
12. Dekret vom 17. Mai 1960 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Seftigen (BSG 152.373.61),

13. Dekret vom 23. Februar 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau (BSG 152.373.71),
14. Dekret vom 5. März 1951 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald (BSG 152.373.91),
15. Dekret vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.01),
16. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.011),
17. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (BSG 161.1),
18. Reglement vom 30. Januar 1929 über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (BSG 162.321),
19. Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (BSG 163.21),
20. Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (BSG 164.21),
21. Dekret vom 14. Februar 1990 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111),
22. Reglement vom 20. Dezember 1990 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111.1),
23. Dekret vom 15. September 1966 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121),
24. Reglement vom 5. Dezember 1985 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121.1),
25. Dekret vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131),
26. Reglement vom 24. Mai 1982 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131.1),
27. Dekret vom 6. September 1972 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern (BSG 165.132),
28. Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141),
29. Reglement vom 19. Januar 1991 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141.1),
30. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161),
31. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161.1),
32. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171),
33. Reglement vom 21. August 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171.1),
34. Dekret vom 15. Mai 1985 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221),
35. Reglement vom 9. Dezember 1985 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221.1),
36. Dekret vom 15. Mai 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231),
37. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231.1),
38. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241),
39. Reglement vom 20. Januar 1967 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241.1),
40. Dekret vom 4. September 1956 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (BSG 165.271),

41. Règlement du 1^{er} juin 1961 sur les attributions des présidents du tribunal du district de Moutier (BSG 165.271.1),
42. Dekret vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291),
43. Reglement vom 17. Juni 1986 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291.1),
44. Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381),
45. Reglement vom 19. Januar 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381.1),
46. Verordnung vom 2. Dezember 1987 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht; BSG 211.112),
47. Verordnung vom 28. Februar 1973 betreffend die behördliche Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption; BSG 213.21),
48. Verordnung vom 30. November 1977 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 213.211),
49. Gesetz vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume (BSG 215.122.14),
50. Gesetz vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten (BSG 215.211.1),
51. Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken (BSG 215.211.2),
52. Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern (BSG 215.321.1),
53. Verordnung vom 3. August 1909 betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter (BSG 215.321.11),
54. Dekret vom 30. März 1920 betreffend die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern (BSG 215.322.913),
55. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken (BSG 215.322.914),
56. Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR (BSG 220.2),
57. Verordnung vom 25. November 1992 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 4. Oktober 1991 (Änderung des Aktienrechtes Artikel 620 bis 763) (BSG 220.3),
58. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die Anrufung des Richters gemäss Artikel 28I ZGB (Persönlichkeitsschutz, Gegendarstellungsrecht) (BSG 271.12),
59. Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK (BSG 271.14),
60. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 1947 betreffend Ermächtigung der Gerichtsschreiber zum Inkasso von Gerichtskosten (BSG 278.32),
61. Dekret vom 20. November 1969 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 282.222.9),
62. Dekret vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen (BSG 282.31),
63. Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (BSG 282.311),
64. Dekret vom 19. September 1967 betreffend die Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (BSG 282.813.1),
65. Beschluss der Justizdirektion vom 8. August 1974 über die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun (BSG 282.813.2).

Art. 113

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:

1. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997.
 2. Artikel 110 Absatz 1 und 2 auf den 1. Januar 1996
 3. Auf die Gesamterneuerungswahlen gemäss Artikel 110 Absatz 1 finden die Bestimmungen des neuen Rechts Anwendung.
 4. Der Regierungsrat wird die Gesamterneuerungswahlen gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 in einem späteren Zeitpunkt anordnen.
- * *Durch die Redaktionskommission am 4. August 1995 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt*

Anhang

14.3.1995 G

BAG 95–64, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderungen

6.5.1997 G

BAG 97–133, in Kraft am 1. 1. 1998

27.1.1998 G

Jugendrechtspflegegesetz, BAG 98–50 (II.), in Kraft am 1. 10. 1998

12.4.2000 G

BAG 00–79, in Kraft am 1. 1. 2001

6.6.2000 G

BAG 00–121, in Kraft am 1. 1. 2001

27.11. 2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–48 (Art. 53), in Kraft am 1. 1. 2002

20.11.2002 G

BAG 03–43, in Kraft am 1. 8. 2003

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005

8.9.2005 G

BAG 06–39, in Kraft am 1. 1. 2007

22.11.2005 G

Notariatsgesetz, BAG 06–40 (Art. 63), in Kraft am 1. 7. 2006

28.3.2006 G

Kantonales Anwaltsgesetz, BAG 06–94 (Art. 47), in Kraft am 1. 1. 2007

28.3.2006 G

über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, BAG 08–134 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2010

10.4.2008 G

über die Verwaltungsrechtspflege, BAG 08–109 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009